

Änderungen in der Beihilfe des Dienstherrn Sachsen zum 01.01.2024



Was ändert sich in Sachsen?

Der Landtag in Sachsen hat eine Erhöhung der Beihilfebemessungssätze für bestimmte Personengruppen beschlossen. Die Gesetzesänderung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Sie gilt gleichermaßen für neu verbeamtete wie für bereits verbeamtete Personen, sowie jeweils deren Angehörige. Somit ist die Änderung sowohl für einige Neu- als auch einige Bestandskunden relevant, da sich der private Absicherungsbedarf reduziert.

Neben der Erhöhung der Beihilfebemessungssätze hat das Land Sachsen die Möglichkeit der pauschalen Beihilfe geschaffen und folgt damit anderen Bundesländern, die dies bereits umgesetzt haben. Die pauschale Beihilfe sieht im Wesentlichen einen Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung oder auch zur privaten Krankenvollversicherung vor. Auch diese Gesetzesänderung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.



Wie sehen die Änderungen der Beihilfebemessungssätze aus?

Beihilfeberechtigte Personen ohne Kind erhalten weiterhin 50% Beihilfe. Neu ist, dass sich der Beihilfebemessungssatz bereits ab dem 1. Kind erhöht – er steigt von 50% auf 70%. Ab dem 2. Kind erhöht er sich von 70% auf 90%. Auch berücksichtigungsfähige Ehegatten erhalten nun 90% statt 70% Beihilfe. Für Kinder erhöht sich der Beihilfebemessungssatz ebenfalls auf 90% – von ehemals 80%. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Änderungen im Detail:

Status der versicherten Person	Alter Beihilfebemessungssatz bis 31.12.2023	Neuer Beihilfebemessungssatz ab 01.01.2024
Beihilfeberechtigte Person	50%	50%
Beihilfeberechtigte Person mit 1 Kind	50%	70%
Beihilfeberechtigte Person mit 2 oder mehr Kindern	70%	90%
berücksichtigungsfähige Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner	70%	90%
Versorgungsempfänger (insb. Pension)	70%	70%
berücksichtigungsfähige Kinder/Waisen	80%	90%



Wie unterstützen wir Sie?

Unser Tarifrechner ist bereits entsprechend angepasst, sodass ein Abschluss der passenden Tarifstufen möglich ist. Im Bundesland Sachsen wohnhafte Kunden, die sich bei uns noch nicht von sich aus bezüglich einer Umstellung gemeldet haben und von der Gesetzesänderung betroffen sein könnten, schreiben wir im Dezember an.